

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Göttingen

Jahrga	ang 2013	Göttingen, den	11.07.2013	Nr. 27
<u>Inhalt:</u>				<u>Seite:</u>
A.		<mark>en des Landkreises</mark> tssatzung für das Haushaltsjah	r 2013	271
В.	Veröffentlichunge Flecken Gieboldeh	en der Gemeinden		
	Marktsatzung	<u>1000011</u>		273
	Marktgebührensatz	zung		277
c.	Veröffentlichunge	en sonstiger Stellen		

# 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 58 in Verbindung mit § 115 des NKomVG<sup>1</sup> - in der zzt. gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 12.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§1

Mit dieser Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

Göttingen, 12.06.2013

Bernhard Reuter Landrat

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG<sup>1</sup> sowie § 15 Abs. 6 NFAG<sup>2</sup> erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 04.07.2013 unter dem Aktenzeichen 32.17 - 10302-152 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 einschließlich Anlage (Stellenplan des Landkreises Göttingen 2013 - 1. Nachtrag) liegt nach §§ 115 Abs. 1 S. 2, 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 12.07. bis einschließlich 22.07.2012 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Göttingen, den 09.07.2013

Landkreis Göttingen Der Landrat

in Vertretung

Wemheuer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz

#### Satzung

#### über den Markt des Flecken Gieboldehausen

#### - Marktsatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07. 2012 (Nds. GVBI. S. 279), i.V.m. § 69 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBI. I.S. 2415) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am .09.04.2013 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Markt

- (1) Der Flecken Gieboldehausen veranstaltet Wochenmärkte.
- (2) Andere Märkte können nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung hinzugenommen werden.

#### § 2 Marktplätze, Markttage

- (1) Die Wochenmärkte im Flecken Gieboldehausen finden auf der Marktstraße statt. Die Grenzen des Marktbereichs sind aus dem Plan ersichtlich, der Bestandteil der Marktsatzung ist.
- (2) Die Wochenmärkte werden jeden Freitag in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. j.J. mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen abgehalten.

#### § 3 Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte beginnen während des ganzen Jahres um 13.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, hiervon abweichende Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Mehrheit der Marktbeschicker neue Regelungen aufgrund des Ladenschlussgesetzes wünscht.

### § 4 Platzzuweisung

(1) Standplätze werden durch den Bürgermeister oder einer von ihm bevollmächtigten Person vor Beginn des jeweiligen Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit widerruflich zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt.

- (2) Die Zuweisung kann nur gegenüber dem Marktbeschicker oder dessen Stellvertreter erklärt werden.
- (3) Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein Platztausch sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fleckens oder der bevollmächtigten Person erlaubt.
- (5) Über zugewiesene Standplätze, die bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Bürgermeister verfügen.
- (6) Die Nutzung der Standflächen ist in der Regel gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren des Flecken Gieboldehausen.

#### § 5 Besondere Anlässe

Der Bürgermeister kann bei besonderem Anlass die Markttage und -zeiten im Einzelfall abweichend von den in dieser Marktsatzung festgesetzten Tagen und Plätzen bestimmen.

#### § 6 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Wochenmarktbeschicker dürfen den Marktplatz nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn beziehen. Das Aufstellen der Stände und Verkaufswagen muss bis zum Beginn der festgesetzten Marktzeit beendet sein. Nach Marktbeginn darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Nach Beendigung des Marktes müssen die Standplätze bis spätestens 1 Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt sein.
- (3) Jeder Marktbeschicker hat an seinem Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Es muss den Namen und die Anschrift des Marktbeschickers enthalten.
- (4) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen innerhalb der festgesetzten Marktzeit verkauft werden. Das Anbieten von Waren durch lautes Rufen oder Anpreisen oder im Um hergehen ist unzulässig.
- (5) Marktbeschicker und Marktbesucher, welche die Ordnung auf dem Markt stören oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte und Tätlichkeiten belästigen, können vom Markt verwiesen werden und haben den Marktplatz sofort zu verlassen.

#### 87 Schutz der Waren vor Verschmutzung, Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Die Marktbeschicker haben durch geeignete Maßnahmen die Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung zu schützen. Das geltende Lebensmittelrecht sowie die allgemeinen Hygienevorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Marktbeschicker sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat zu verwahren und einschl. des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen.

#### 8 8 Marktwaren

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Gewerbeordnung zugelassenen Waren angeboten werden. Er dient vorrangig als "grüner Markt" im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Bei freien Stellflächen ist der Bürgermeister berechtigt, davon abzuweichen.
- (2) Ferner ist zum Verzehr an Ort und Stelle die Abgabe von Speisen und Getränken gestattet, sofern hierfür vom Flecken Gieboldehausen die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

#### § 9 Verkauf lebender Tiere, Schlachtverbot

- (1) Lebende Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nur in festen Käfigen, in denen sie sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Verunreinigungen unterbleiben.
- (2) Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten.

#### § 10 Bestellung eines Marktmeisters

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Durchführung der Märkte einen Marktbeschicker zu bestellen.
- (2) Den Anordnungen des Marktbeschicker ist Folge zu leisten.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4 seinen Standplatz eigenmächtig anderen Personen überlässt oder die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung verletzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung kann der Bürgermeister auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen; sie bedürfen der Schriftform.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gieboldehausen, den 22. 03. 2013

#### S a t z u n g über die Erhebung von Marktgebühren im Flecken Gieboldehausen

#### - Marktgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I, S. 2415), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am .09.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der Standflächen zum Verkauf von Waren und sonstigen Leistungsangeboten auf dem Markt des Flecken Gieboldehausen werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührensätze

- (1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bei Zuweisung an einzelnen Markttagen beträgt die Gebühr täglich 4,00 € je Verkaufsstand.
- (2) Als Verkaufsstände gelten auch solche Einrichtungen, bei denen anderweitige Leistungen zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (z.B. Fahrgeschäfte).

#### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Aufstellen des Verkaufsstandes auf dem zugewiesenen Platz.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz kurzfristig aus vom Gebührenschuldner zu vertretenen Gründen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung des Marktes verlassen, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, der Flecken konnte den Platz noch rechtzeitig einem Dritten für den gleichen Zeitraum zuweisen. Gleiches gilt für den Platzverweis gem. § 6 (5) der Marktsatzung. Eine Erstattung oder Ermäßigung bereits gezahlter Beträge erfolgt nicht.

#### § 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird. Lässt ein Gebührenschuldner einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzten, so haften beide als Gesamtschuldner.

#### § 5 Gebührenabrechnung

- (1) Die Gebühren werden in 2 Raten über die jahreszeitlich befristet Marktzeit erhoben.
- (2) Wird ein Standplatz wegen Nichtbenutzung an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Entstehen dem Flecken Gieboldehausen Aufwendungen, insbesondere für Strom, Wasser und Abwasser, die vom Marktbeschicker im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verursacht werden, so sind diese gesondert zu erstatten.

## § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei der Zuweisung eines Wochenmarktplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen längeren, mindestens dreimonatigen Zeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in 2 Teilbeträgen zum 01.04. und 01.08. jeden Jahres an den Flecken zu zahlen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt für einzelne Tage ist die Gebühr in bar gegen Quittung beim Marktbeschicker des Flecken Gieboldehausen oder an den Beauftragten des Fleckens zu entrichten. Die Gebühr wird, auch bei Nichtbenutzung, mit Ablauf des Markttages fällig.
- (3) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten des Fleckens auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, gilt die Gebühr als nicht bezahlt.

## § 7 Auskunft- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner haben dem Flecken Gieboldehausen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind.

#### § 8 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren steht dem Gebührenpflichtigen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Gieboldehausen einzulegen.
- (2) Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben.

#### § 9 Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (2) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gieboldehausen, den 22. 03. 2013

gez. Pfeifenbring Bürgermeister